

2. EINLADUNG  
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG  
2005

## **Erneute Einladung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre **erneut** zu der am

**Mittwoch, dem 20. Juli 2005, 10.00 Uhr,**

im Congress Center Messe Frankfurt,  
Ebene C 2: Saal Harmonie und Foyer,  
Ludwig-Erhard-Anlage 1,  
60327 Frankfurt am Main,

stattfindenden

### **ordentlichen Hauptversammlung**

ein. Diese erneute Einladung wird erforderlich, weil die Voraussetzungen zur Anpassung der Größe des Aufsichtsrats an die Personalentwicklung im Konzern erst am 30. Mai 2005 eingetreten sind. Die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder hat daher nicht zum Ende der bevorstehenden Hauptversammlung, sondern zum 31. Dezember 2005 zu erfolgen. Dem wird durch eine Änderung der **Tagesordnungspunkte 7 neu und 8 neu** Rechnung getragen. Als Folge der vorgeschlagenen Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien wird außerdem die Anpassung der Satzungsbestimmungen in **Tagesordnungspunkt 11 neu** ergänzt. Die übrigen Tagesordnungspunkte 1 mit 6, 9 mit 10 und 12 sind ausdrücklich unverändert.

Der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Juli 2005, 10.00 Uhr, liegt danach ausschließlich die nachfolgend bekannt gemachte **Tagesordnung neu** zugrunde; die in der ersten Einladung am 11. Mai 2005 veröffentlichte Tagesordnung entfällt.

## **Tagesordnung neu:**

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2004 nebst Berichten des Vorstands zur Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 sowie des Berichtes des Aufsichtsrats**

### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2004 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 29.110.962,07 wie folgt zu verwenden:

- zur Bezahlung einer Dividende von EUR 0,80 für jede Vorzugsaktie ohne Stimmrecht (ISIN-Nr. DE0007042335), das sind insgesamt EUR 6.912.000,- auf 8.640.000 dividendenberechtigte Vorzugsaktien
- zur Bezahlung einer Dividende von EUR 0,78 für jede Stammaktie (ISIN-Nr. DE0007042301), das sind

insgesamt EUR 13.478.400,- auf 17.280.000 dividendenberechtigte Stammaktien

- zur Einstellung in andere Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 8.720.562,07.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### **5. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die durch die Hauptversammlung am 22. Juli 2004 erteilte und bis zum 31. Dezember 2005 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben.

Die Gesellschaft wird nunmehr ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2006 bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals an eigenen Aktien zu erwerben.

Der Erwerb kann zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen gegen Gewährung von eigenen Aktien, zur Platzierung bei Investoren, zur Wiederveräußerung über die Börse (außer zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien) oder zur Einziehung erfolgen.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der RHÖN-KLINIKUM-Aktien im Xetra-Handel bzw. einem das Xetra-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder auch nur in Teilen ausgeübt werden. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre ganz oder teilweise vorzunehmen, soweit dies gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich (d.h. um nicht mehr als 5 %) unterschreitet. Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2005 zu wählen.

## **7. neu: Wahlen zum Aufsichtsrat**

**7.1 neu:** Wegen des Anstiegs der Anzahl der im Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG beschäftigten Arbeitnehmer besteht der Aufsichtsrat gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG 1976 und § 10 Ziff. 1 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG künftig aus 20 Personen (bisher 16 Personen). Der Vorstand hat daher am 30. Mai 2005 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 1 AktG im elektronischen Bundesanzeiger) das Statusverfahren gem. §§ 97 ff. AktG eingeleitet mit der Folge, dass das Amt der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder spätestens mit Ablauf des 30. Dezember 2005 erlischt.

Von den künftig 20 Aufsichtsratsmitgliedern sind 10 Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und 10 Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern zu wählen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgend genannten Damen und Herren mit Wirkung ab Beendigung der Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 97 ff. AktG, d.h. mit Wirkung ab Ablauf

des 30. Dezember 2005 als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Prof. Dr. Gerhard Ehninger,  
Dresden, Arzt und Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Caspar von Hauenschild,  
München, Unternehmensberater

Detlef Klimpe,  
Aachen, Kaufmännischer Direktor und Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Dr. Heinz Korte,  
München, Notar

Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach,  
Köln, Hochschullehrer und Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Michael Mendel,  
München, Mitglied des Vorstands der Bayerischen Hypo-Vereinsbank AG und stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Dr. Brigitte Mohn,  
Gütersloh, Mitglied des Vorstands der Bertelsmann Stiftung, Leitung des Themenfeldes Gesundheit und Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Eugen Münch,  
Bad Neustadt/Saale, Betriebswirt  
(bis 20. Juli 2005 Vorsitzender des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG)

Wolfgang Mündel,  
Kehl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Timothy Plaut,  
London, Investment-Banker und Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG

Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit Beendigung der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß §§ 97 ff. AktG, d.h. mit Ablauf des 30. Dezember 2005; sie endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds endet jedenfalls mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, vor deren Beginn das Aufsichtsratsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.

**7.2 neu:** Herr Dr. Friedrich-Wilhelm Graf von Rittberg hat uns mitgeteilt, dass er sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft gem. § 10 Ziff. 3 Satz 3 und 4 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG unter Einhaltung der ordentlichen Frist niederlegt und mit Ablauf des 31. August 2005 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Nach § 10 Ziffer 6 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG erfolgt eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied der An-

teilseigner für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor

Herrn Eugen Münch, Bad Neustadt/Saale, Betriebswirt, Mitglied des Aufsichtsrats der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH in Wiesbaden, bis 20. Juli 2005 Vorsitzender des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG,

mit Wirkung ab 1. September 2005 als Nachfolger für das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied Dr. Friedrich-Wilhelm Graf von Rittberg für den Rest der Amtszeit von Herrn Dr. Friedrich-Wilhelm Graf von Rittberg in den Aufsichtsrat zu wählen.

Zu der vorgeschlagenen Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bis zu dem vorstehend in Ziff. 7.1 **neu** genannten Zeitpunkt setzt sich der Aufsichtsrat nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG 1976 und § 10 Ziff. 1 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG aus 16 Mitgliedern zusammen, von denen 8 Aufsichtsratsmitglieder von den Aktionären und 8 Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt sind bzw. werden. Bei der Wahl bzw. Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **8. neu: Beschlussfassung über die Änderung von § 10 Ziffer 1 und 2 der Satzung**

**8.1 neu:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 10 Ziffer 1 der Satzung in Anpassung an die Veränderung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt neu zu fassen:

„Soweit den Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Mitbestimmungsrecht nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (nachfolgend: MitbestG 1976) zusteht, richtet sich die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach den §§ 6 ff. des MitbestG 1976, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anzuwenden ist, so dass der Aufsichtsrat auch bei in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmern aus 20 Mitgliedern besteht.“

Fällt die Gesellschaft nicht mehr unter das MitbestG 1976, besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern.“

**8.2 neu:** Vorstand und Aufsichtsrat schlagen außerdem vor, § 10 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner beginnt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der sie gewählt wurden oder mit dem von der Hauptversammlung bei der Bestellung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Annahme der Wahl.“

## **9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von EUR 25.920.000,- um EUR 25.920.000,- auf EUR 51.840.000,- erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 25.920.000,- der unter Gewinnrücklagen ausgewiesenen anderen Gewinnrücklagen. Der Kapitalerhöhung wird der vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2004 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, versehen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 17.280.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- an die Stammaktionäre und durch Ausgabe von 8.640.000 neuen, auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,- an die Vorzugsaktionäre. Das Ausgabeverhältnis beträgt jeweils 1:1. Die neuen Aktien nehmen am Gewinn der Gesellschaft ab 1. Januar 2005 teil. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind nach Maßgabe von § 6 Ziffer 1 und § 21 der Satzung in der Fassung der unter Tagesordnungspunkt 10 dieser Tagesordnung vorgeschlagenen Satzungsänderung mit einem Gewinnvorzug ausgestattet.

## **10. Beschlussfassung über die sich aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergebenden Satzungsänderungen**

Der Gewinnvorzug der alten Vorzugsaktien ohne Stimmrecht besteht aus einer Mehrdividende von 2 Prozentpunkten gegenüber den Stammaktien und einer nachzahlbaren Vorzugsdividende von mindestens 10 % des Anteils der Vorzugsaktien am Grundkapital. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, in Anpassung an den vorstehenden Kapitalerhebungsbeschluss die Satzung in dem erforderlichen Umfang anzupassen. Demgemäß schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Änderungen der Satzung der Gesellschaft zu beschließen:

a) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 51.840.000,- (in Worten: EURO Einundfünfzigmillionenacht-hundertvierzigtausend).

Das Grundkapital ist eingeteilt in 51.840.000 Stückaktien, zerlegt in 34.560.000 Stammaktien und 17.280.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus § 6 Ziffer 1 und § 21 der Satzung.“

- b) § 6 Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind mit einer Vorzugsdividende gemäß § 21 Ziffer 1 und 2 der Satzung und mit einer Mehrdividende gemäß § 21 Ziffer 3 der Satzung dergestalt ausgestattet, dass eine Vorzugsaktie stets eine um einen Prozentpunkt höhere Dividende als eine Stammaktie erhält, mindestens aber eine nachzahlbare Vorzugsdividende in Höhe von 5 % des auf die Vorzugsaktie entfallenden Anteils am Grundkapital.

Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien und von Genussscheinen, die bei der Verteilung des Gewinns den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.“

- c) § 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Gewinnverwendung

1. Jede Vorzugsaktie ohne Stimmrecht erhält aus dem jährlichen, dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung unterliegenden Bilanzgewinn vorweg eine Vorzugsdividende in Höhe von 5 % des Anteils der Vorzugsaktie am Grundkapital (= Mindestdividende der Vorzugsaktie).

2. Reicht der dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung unterliegende Bilanzgewinn in einem oder mehreren Geschäftsjahren nicht zur Ausschüttung der Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktie aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Gewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachgezahlt, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen zu tilgen sind und die Vorzugsdividende für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände geleistet wird. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung der Vorzugsdividende gewährt wird.

3. Soweit nach Durchführung von Ziffer 1 und Ziffer 2 weitere Beträge an die Aktionäre auszuschütten sind, erhält jede Stammaktie hieraus zunächst eine Dividende bis zu 4 % des Anteils der Stammaktie am Grundkapital.

An darüber hinausgehenden Ausschüttungen nehmen die Stammaktien und die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gemäß § 60 AktG und § 6 Ziffer 2 der Satzung gleichberechtigt teil.

Bezogen auf den Anteil einer Aktie am Grundkapital liegt die Dividende der Vorzugsaktie danach einen Prozentpunkt über der Dividende der Stammaktie (= Mehrdividende der Vorzugsaktie).“

## **11. neu: Beschlussfassung über die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in Stammaktien unter Aufhebung der Vorzugs- und Mehrdividende bei gleichzeitiger Anpassung der bisherigen Satzungsbestimmungen, insbesondere der für Satzungsändernde Beschlüsse erforderlichen Mehrheit**

Das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG ist eingeteilt in 17.280.000 Stammaktien und 8.640.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Nach Durchführung der unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 vorgesehenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG eingeteilt sein in 34.560.000 Stammaktien und 17.280.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Stimmrechtslose Vorzugsaktien sind auf dem internationalen Kapitalmarkt weithin unbekannt. Um die Attraktivität der Aktien der RHÖN-KLINIKUM AG auch für ausländische Anleger weiter zu steigern und um darüber hinaus die Gewichtung der Aktien im M-DAX zu stärken, sollen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der RHÖN-KLINIKUM AG in Stammaktien umgewandelt werden. Gleichzeitig soll eine entsprechende Anpassung der bisherigen Satzungsbestimmungen erfolgen. Insbesondere soll zum Ausgleich der aus der Umwandlung resultierenden Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse eine Anpassung derjenigen Beschlussmehrheit erfolgen, die für Satzungsänderungen und andere qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse der Hauptversammlung erforderlich ist. Um dabei ein übereinstimmendes Stimmresultat zu gewährleisten und unterschiedliche Ergebnisse der einzelnen Beschlusssteile auszuschließen, soll nach dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat eine einheitliche Beschlussfassung über Umwandlung und Satzungsänderung erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden einheitlichen Hauptversammlungsbeschluss zu fassen:

a) Die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden dadurch in auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt, dass der in § 6 Ziffer 1 Satz 1 und § 21 Ziffern 1 und 2 der Satzung bestimmte Vorzug der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die in § 6 Ziffer 1 Satz 1 und § 21 Ziffer 3 der Satzung geregelte Mehrdividende aufgehoben.

b) Gleichzeitig wird § 17 Ziffer 4 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG dahingehend geändert, dass die Beschlussmehrheit für Satzungsänderungen und andere qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt.

c) Entsprechend dieser Zielsetzungen werden die nachgenannten Bestimmungen der Satzung wie folgt geändert:

aa) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 51.840.000,-  
(in Worten: EURO Einundfünzigmillionen-

achthundertvierzigtausend). Es ist eingeteilt in 51.840.000 Stückaktien.“

- bb) § 5 Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5. Das Stimmrecht der Aktien beginnt nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.“

- cc) § 5 Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„6. Jede Aktie gewährt eine Stimme.“

- dd) § 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 erhält folgende Überschrift:

„§ 6 Gewinnberechtigung, Gewinnauszahlung“

Sodann wird § 6 wie folgt abgeändert: § 6 Ziffer 1 entfällt. Entsprechend werden die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 des § 6 zu Ziffern 1, 2 und 3 des § 6.

- ee) § 17 Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über Kapitalerhöhung gegen Einlagen, über bedingte Kapitalerhöhung, über genehmigtes Kapital, über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, über die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Maßnahmen der Kapitalherabsetzung und ferner alle Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine größere als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und /oder eine größere als die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, bedürfen einer Mehrheit von mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. § 10 Ziffer 6 der Satzung bleibt unberührt.

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung dem jeweiligen Stand des vorhandenen Kapitals, insbesondere der jeweiligen Ausnutzung eines genehmigten Kapitals und dem Umfang einer etwaigen Ausgabe von Vorzugsaktien anzupassen.“

- ff) § 20 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie gemäß § 58 AktG bis zu 9/10 des Jahres-

überschusses in Gewinnrücklagen einstellen.“

- gg) § 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.

2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.“

- d) Falls ein Teil des vorstehenden Beschlusses nichtig ist oder ein Teil des Beschlusses für nichtig erklärt wird oder seine Nichtigkeit festgestellt wird, wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass dann aufgrund der Einheitlichkeit des Beschlusses der gesamte Beschluss gemäß § 139 BGB nichtig ist. Damit ist ausdrücklich keine Bedingung der gemäß diesem Tagesordnungspunkt 11 **neu** beschlossenen Satzungsänderung verbunden.

- e) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss laut diesem Tagesordnungspunkt **neu** erst nach Eintragung der unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 beschlossenen Maßnahmen zum Handelsregister anzumelden.

## 12. Gesonderte Abstimmung der Inhaber der Stammaktien über die Zustimmung zu dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 11 neu der Tagesordnung neu

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Stammaktionäre ihre Zustimmung zu dem durch die heutige Hauptversammlung zu dem Tagesordnungspunkt 11 **neu** gefassten Beschluss über die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in Stammaktien mit Stimmrecht unter Aufhebung der in § 6 Ziffer 1, § 21 der Satzung geregelten Vorzugs- und Mehrdividende und über die gleichzeitige Anpassung der bisherigen Satzungsbestimmungen, insbesondere der für satzungsändernde Beschlüsse erforderlichen Mehrheit, erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

Die Stammaktionäre stimmen dem durch die heutige Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 11 **neu** gefassten Beschluss über die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in Stammaktien mit Stimmrecht unter Aufhebung der in § 6 Ziffer 1, § 21 der Satzung geregelten Vorzugs- und Mehrdividende und über die gleichzeitige Anpassung der bisherigen Satzungsbestimmungen,

insbesondere der für satzungsändernde Beschlüsse erforderlichen Mehrheit, durch Sonderbeschluss nach §§ 138, 179 Abs. 3 AktG zu.

### **Information zu Punkt 5 der Tagesordnung neu**

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2006 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Vor allem durch die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, bei sich bietenden Gelegenheiten als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen und damit flexibler auf mögliche Marktchancen zu reagieren.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist ferner die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen und muss die Gesellschaft in der Lage sein, eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien, beispielsweise an institutionelle Anleger, zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können.

Durch die Beschränkung des Erwerbs von eigenen Aktien auf einen Höchstbetrag von 10 % des Grundkapitals werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre auch bei einer Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unangemessen be-

einträchtigt. Da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktie der RHÖN-KLINIKUM AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, entsteht den Aktionären kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können.

### **Information zu Punkt 7 neu der Tagesordnung neu**

#### **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die unter Tagesordnungspunkt 7 **neu** zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sind zum heutigen Zeitpunkt bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren in- oder ausländischen Unternehmensorgans. Das Geburtsjahr ist in Klammern hinter dem Namen angegeben. Die bisherige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG wurde unter Punkt 7 **neu** der Tagesordnung **neu** angegeben.

Prof. Dr. Gerhard Ehninger (1952)

- Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden AöR, Dresden (Aufsichtsrat)
- DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH, Tübingen (Vorsitzender des Verwaltungsrats)
- Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden (Fachbeirat KMT)
- Stiftung Leben spenden (Stiftungsrat)

Caspar von Hauenschild (1947)

- St. Gobain ISOVER AG, Ludwigshafen (Aufsichtsrat)
- TA Triumph Adler AG, Nürnberg (Aufsichtsrat)
- IS Teledata AG, Frankfurt/Main (Aufsichtsrat)

Detlef Klimpe (1944)

- Keine Mandate

Dr. Heinz Korte (1940)

- Keine Mandate

Prof. Dr. Dr. sc. (Harvard) Karl W. Lauterbach (1963)

- Keine Mandate

Michael Mendel (1957)

- Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (Aufsichtsrat)
- German Incubator GI Ventures AG, München (Aufsichtsrat)
- Kennametal Hertel AG, Nürnberg (Aufsichtsrat)
- MAHAG Münchener Automobil-Handel Haberl GmbH & Co. KG, München (Aufsichtsrat)
- Vereinsbank Victoria Bauspar AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- BioM AG, Martinsried (Aufsichtsrat)
- HVB Banque Luxembourg S.A. (Vizepräsident des Verwaltungsrats)
- HVB Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs AG (Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats)
- HVB Wealth Management Holding GmbH (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Dr. Brigitte Mohn (1964)

- Mitglied des Vorstands der Bertelsmann Stiftung, Leitung des Themenfeldes Gesundheit
- Kuratorium der Urania Berlin e.V. (Kuratoriumsmitglied)
- Fachbeirat der OWL-Marketing GmbH – Initiative Gesundheitswirtschaft und Gesundheit (Beiratsmitglied)
- BVG & Bertelsmann Verwaltungsgesellschaft (Mitglied)

Eugen Münch (1945)

- Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Wiesbaden (Aufsichtsrat)
- Bis 20. Juli 2005: Vorsitzender des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG

Wolfgang Mündel (1946)

- Parfum & Cosmétique Jean d'Arcel GmbH & Co. KG, Kehl (Vorsitzender des Beirats)

Timothy Plaut (1956)

- Keine Mandate

### **Teilnahmeberechtigung und Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts für Aktionäre mit stimmberechtigten Stammaktien sind nach § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Mittwoch, dem 13. Juli 2005, bei der Gesellschaft oder bei einer der nachstehend genannten Hinterlegungsstellen hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Hinterlegungsstellen sind die

- Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft,
- Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
- Norddeutsche Landesbank Girozentrale.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesen Fällen ist die von dem Notar oder der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung, welche die hinterlegten Stücke nach Nummern und Anzahl zu bezeichnen hat, spätestens am Freitag, dem 15. Juli 2005, bei der Gesellschaft vorzulegen.

Über die Hinterlegung der Aktien selbst oder über die Einreichung der Hinterlegungsbescheinigung wird den Aktionären eine Empfangsbestätigung ausgestellt, die auf ihren Namen lautet, die Anzahl der hinterlegten Aktien angibt und zugleich für die bezeichnete Person oder deren ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zur Hauptversammlung dient.

Die Aktionäre mit stimmberechtigten Stammaktien, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären mit stimmberechtigten Stammaktien erneut an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmachts- und Weisungserteilung für die Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft erhalten die stimmberechtigten Aktionäre mit dem Eintrittskartenformular zur Hauptversammlung. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, werden um eine möglichst frühzeitige Bestellung ihrer Eintrittskarte bei ihrer Depotbank gebeten, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen. Die Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss schriftlich an die eingangs genannte Adresse der RHÖN-KLINIKUM AG erfolgen. Weitere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf dem Eintrittskartenformular abgedruckt.

Wir haben die Kreditinstitute gebeten, die Tagesordnung **neu** zur Hauptversammlung an die Aktionäre weiterzuleiten, für die RHÖN-KLINIKUM-Aktien verwahrt werden. Der Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2004 wurde bereits mit der Tagesordnung vom 11. Mai 2005 an die Aktionäre versandt. Aktionäre, die diese Information bis Ende Juni 2005 nicht erhalten haben, werden gebeten, diese Unterlagen bei ihrer Depotbank anzufordern.

Anträge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die eingangs genannte Adresse der RHÖN-KLINIKUM AG zu richten. Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung **neu** und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung übersandt wurden.

Bad Neustadt/Saale, 10. Juni 2005

RHÖN-KLINIKUM AG  
Der Vorstand



## **Erneute Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre**

Wir laden unsere **Vorzugsaktionäre** hiermit **erneut** zu einer

**gesonderten Versammlung**  
gemäß §§ 141, 138 AktG ein, die am

### **Mittwoch, dem 20. Juli 2005 um 13.00 Uhr im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung**

im Congress Center Messe Frankfurt, Ebene C 2: Saal Harmonie und Foyer, Ludwig-Erhard-Anlage 1 in 60327 Frankfurt am Main stattfindet.

Der Beginn dieser gesonderten Versammlung kann sich unter Umständen je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

Diese erneute Einladung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre wird erforderlich, weil zur ordentlichen Hauptversammlung aller Aktionäre erneut eingeladen und die Tagesordnung neu bekannt gemacht wurde. Als Folge hiervon wird auch zu der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre neu eingeladen und der Beschluss der Hauptversammlung, dem in dieser gesonderten Versammlung zugestimmt werden soll, neu bekannt gemacht.

Der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 20. Juli 2005 um 13.00 Uhr liegt danach ausschließlich die nachfolgend bekannt gemachte **Tagesordnung neu** zugrunde; die in der ersten Einladung am 11. Mai 2005 veröffentlichte Tagesordnung entfällt.

## **Tagesordnung neu:**

### **Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre zum Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juli 2005**

Zur Wirksamkeit des von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom selben Tag gefassten Beschlusses zum Tagesordnungspunkt 11 **neu** ist die Zustimmung der Vorzugsaktionäre erforderlich.

Das Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG ist eingeteilt in Stammaktien und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Stimmrechtslose Vorzugsaktien sind auf dem internationalen Kapitalmarkt weithin unbekannt. Um die Attraktivität der Aktien der RHÖN-KLINIKUM AG auch für ausländische Anleger weiter zu steigern und um darüber hinaus die Gewichtung der Aktien im M-DAX zu stärken, sollen die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der RHÖN-KLINIKUM AG in Stammaktien umgewandelt werden. Gleichzeitig soll eine entsprechende Anpassung der bisherigen Satzungsbestimmungen erfolgen. Insbesondere soll zum Ausgleich der aus der Umwandlung resultierenden Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse eine Anpassung derjenigen Beschlussmehrheit erfolgen, die für Satzungsänderungen und andere qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse der Hauptversammlung erforderlich ist. Um dabei ein übereinstimmendes Stimmresultat zu gewährleisten und

unterschiedliche Ergebnisse der einzelnen Beschlussteile auszuschließen, haben Vorstand und Aufsichtsrat auf der Hauptversammlung vom selben Tag eine einheitliche Beschlussfassung über Umwandlung und Satzungsänderungen vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Vorzugsaktionäre durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu folgendem, von der Hauptversammlung vom heutigen Tage zu Tagesordnungspunkt 11 **neu** dieser Hauptversammlung gefassten Beschluss erteilen.

Der Beschluss, dem zugestimmt werden soll, lautet wie folgt:

- a) Die auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden dadurch in auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt, dass der in § 6 Ziffer 1 Satz 1 und § 21 Ziffern 1 und 2 der Satzung bestimmte Vorzug der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die in § 6 Ziffer 1 Satz 1 und § 21 Ziffer 3 der Satzung geregelte Mehrdividende aufgehoben.
- b) Gleichzeitig wird § 17 Ziffer 4 der Satzung der RHÖN-KLINIKUM AG dahingehend geändert, dass die Beschlussmehrheit für Satzungsänderungen und andere qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beträgt.
- c) Entsprechend dieser Zielsetzung werden die nachgenannten Bestimmungen der Satzung wie folgt geändert:
  - aa) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 51.840.000,- (in Worten: EURO Einundfünfzigmillionenachthundertvierzigtausend). Es ist eingeteilt in 51.840.000 Stückaktien.“
  - bb) § 5 Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5. Das Stimmrecht der Aktien beginnt nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.“
  - cc) § 5 Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„6. Jede Aktie gewährt eine Stimme.“
  - dd) § 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 erhält folgende Überschrift:

„§ 6 Gewinnberechtigung, Gewinnauszahlung“

Sodann wird § 6 wie folgt abgeändert: § 6 Ziffer 1 entfällt. Entsprechend werden die bisherigen Ziffern 2, 3 und 4 des § 6 zu Ziffern 1, 2 und 3 des § 6.
  - ee) § 17 Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„4. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über Kapitalerhöhung gegen Einlagen, über bedingte Kapitalerhöhung, über genehmigtes Kapital, über Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, über die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie Maßnahmen der Kapitalherabsetzung und ferner alle Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine größere als die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und/oder eine größere als die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, bedürfen einer Mehrheit von mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit durch das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. § 10 Ziffer 6 der Satzung bleibt unberührt.

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung dem jeweiligen Stand des vorhandenen Kapitals, insbesondere der jeweiligen Ausnutzung eines genehmigten Kapitals und dem Umfang einer etwaigen Ausgabe von Vorzugsaktien anzupassen.“

ff) § 20 Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie gemäß § 58 AktG bis zu 9/10 des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen.“

gg) § 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist.

2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.“

d) Falls ein Teil des vorstehenden Beschlusses nichtig ist oder ein Teil des Beschlusses für nichtig erklärt wird oder seine Nichtigkeit festgestellt wird, wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass dann aufgrund der Einheitlichkeit des Beschlusses der gesamte Beschluss gemäß § 139 BGB nichtig ist. Damit ist ausdrücklich keine Bedingung der gemäß

diesem Tagesordnungspunkt 11 **neu** beschlossenen Satzungsänderung verbunden.

e) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss laut diesem Tagesordnungspunkt 11 **neu** erst nach Eintragung der unter den Tagesordnungspunkten 9 und 10 beschlossenen Maßnahmen zum Handelsregister anzumelden.

### **Teilnahmeberechtigung und Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die ihre Vorzugsaktien spätestens am Mittwoch, dem 13. Juli 2005, bei der Gesellschaft oder bei einer der nachstehend genannten Hinterlegungsstellen hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen in- oder ausländischen Kreditinstitut bis zur Beendigung der gesonderten Versammlung gesperrt werden.

Hinterlegungsstellen sind die

- Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft,
- Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
- Norddeutsche Landesbank Girozentrale.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesen Fällen ist die von dem Notar oder der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung, welche die hinterlegten Stücke nach Nummern und Anzahl zu bezeichnen hat, spätestens am Freitag, dem 15. Juli 2005, bei der Gesellschaft vorzulegen.

Über die Hinterlegung der Aktien selbst oder über die Einreichung der Hinterlegungsbescheinigung wird den Aktionären eine Empfangsbestätigung ausgestellt, die auf ihren Namen lautet, die Anzahl der hinterlegten Aktien angibt und zugleich für die bezeichnete Person oder deren ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter als Eintrittskarte zu der gesonderten Versammlung dient.

Die Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung für Aktionäre mit Vorzugsaktien teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wir bieten unseren Aktionären mit Vorzugsaktien an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der gesonderten Versammlung zu bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmachten- und Weisungserteilung für die Stimmrechtsvertretung durch Vertreter der Gesellschaft erhalten die Aktionäre mit Vorzugsaktien mit dem Eintrittskartenformular zur gesonderten Versammlung. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

bevollmächtigt werden, muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, werden um eine möglichst frühzeitige Bestellung ihrer Eintrittskarte bei ihrer Depotbank gebeten, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen. Die Vollmachtserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss schriftlich an die eingangs genannte Adresse der RHÖN-KLINIKUM AG erfolgen. Weitere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf dem Eintrittskartenformular abgedruckt.

Wir haben die Kreditinstitute gebeten, die Tagesordnung **neu** zur Hauptversammlung und gesonderten Versammlung für Aktionäre mit Vorzugsaktien an die

Aktionäre weiterzuleiten, für die RHÖN-KLINIKUM-Aktien verwahrt werden. Der Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2004 wurde bereits mit der Tagesordnung vom 11. Mai 2005 an die Aktionäre versandt. Aktionäre, die diese Information bis Ende Juni 2005 nicht erhalten haben, werden gebeten, diese Unterlagen bei ihrer Depotbank anzufordern.

Anträge von Aktionären nach §§ 138, 126 AktG sind ausschließlich an die eingangs genannte Adresse der RHÖN-KLINIKUM AG zu richten. Etwaige Anträge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung **neu** und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Tag der gesonderten Versammlung übersandt wurden.

Bad Neustadt/Saale, 10. Juni 2005

RHÖN-KLINIKUM AG  
Der Vorstand